

Synopse zur Neufassung der Satzung der Turngemeinde Viktoria Augsburg 1897 e.V.

für die Jahreshauptversammlung am 29.06.2018

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018 (Änderungen in rot)
(gab bisher kein Inhaltsverzeichnis)	Inhaltsverzeichnis
	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
§ 2 Zweck	§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
	§ 3 Verbandsmitgliedschaften
	II. Allgemeine Vereinsmitgliedschaft
§ Vereinsmitgliedschaft	§ 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft
	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
	§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste
§ 3 a Mitgliedschaft für Gast-Studenten	§ 7 Mitgliedschaft für Gast-Studenten
	III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
	§ 8 Allgemeine Mitgliederpflichten
§ 4 Mitgliedsbeiträge	§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

	§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
	IV. Die Organe des Vereins
§ 5 Organe des Vereins	§ 11 Die Vereinsorgane
§ 7 Mitgliederversammlung	§ 12 Die Mitgliederversammlung
	§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§ 6 Vorstand	§ 14 Der Vorstand
§ 8 Vereinsrat	§ 15 Der Vereinsrat
	§ 16 Die Abteilungen
	V. Sonstige Bestimmungen
	§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
§ 9 Revision	§ 18 Kassenprüfer
	§ 19 Vereinsordnungen
	§ 20 Haftung des Vereins
	§ 21 Datenschutz im Verein
	VI. Schlussbestimmungen
§ 10 Auflösung	§ 22 Auflösung
	§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
<p>Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Viktoria Augsburg 1897“ mit dem Zusatz e.V., und hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter dem Aktenzeichen VR 333 eingetragen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Viktoria Augsburg 1897“ mit dem Zusatz e.V.. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister vom Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 333 eingetragen. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
§ 2 Zweck	§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
<p>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Das Satzungsziel wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der sportlichen Jugendarbeit.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Tatsächliche Aufwendungen können ersetzt werden.</p> <p>Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband unverzüglich an.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,. Daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen. 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Tatsächliche Aufwendungen können ersetzt werden.

	4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband unverzüglich an.
--	---

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	§ 3 Verbandsmitgliedschaften
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein ist Mitglied <ol style="list-style-type: none"> a. des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. b. des Bayerischen Leichtathletik-Verbandes e.V. c. des Bayerischen Triathlon-Verbandes e.V. d. des Deutschen Leichtathletik-Verbandes e. der Deutsche Triathlon Union e.V. f. des Bayerischen Turnspiel-Verbandes (BTSV) g. des Bayerischen Fußball Verbandes (BFV) h. des Bayerischen Basketballverbandes (BBV) i. des Deutschen Basketballverbandes (DBB) 2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des ... nach Absatz 1 als verbindlich an.

	<p>3. Um die Durchführung der Vereinsaufgabe zu ermöglichen, kann der Vorstand im Benehmen mit dem betroffenen Abteilungsleiter den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.</p>
--	--

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	II. Vereinsmitgliedschaft
§ 3 Mitgliedschaft	§ 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft
<p>Mitglied können natürliche und juristische Personen, sowie Personengemeinschaften werden.</p> <p>Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn das Aufnahmeformular des Vereins unterschrieben, und dem Vorstand (§ 26 BGB) zugegangen ist.</p> <p>Jedes Mitglied verpflichtet sich, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.</p> <p>Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins, erfolgen.</p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dessen Verhalten dem Vereinszweck zuwiderläuft. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat.</p> <p>Vor Beendigung der Mitgliedschaft muss das ausscheidende Mitglied das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum (Sportkleidung, Geräte, Unterlagen usw.) dem zuständigen Abteilungsleiter zurückgeben</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied können natürliche Personen werden. 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. 3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Die von Mannschaften gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Dem abgelehnten Bewerber steht gegen die Ablehnung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat.

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
<p>aus § 3 a.F. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.</p> <p>aus § 3 a.F. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins, erfolgen.</p> <p>aus § 3 a.F. Vor Beendigung der Mitgliedschaft muss das ausscheidende Mitglied das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum (Sportkleidung, Geräte, Unterlagen usw.) dem zuständigen Abteilungsleiter zurückgeben</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6); - durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 6); - durch Tod; - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember erklärt werden. 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände und Unterlagen sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
<p>aus § 3 a.F.</p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dessen Verhalten dem Vereinszweck zuwiderläuft. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat.</p>	<p>§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied <ul style="list-style-type: none"> - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht; - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; - sich grob unsportlich verhält; - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet. 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom

Vereinsrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4. Der Vereinsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vereinsrat erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt

	worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
--	---

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
§ 3 a Mitgliedschaft für Gast-Studenten	§ 7 Mitgliedschaft für Gast-Studenten
<p>In der Abteilung Leichtathletik / Triathlon können Studenten für zwei Quartale Gastmitglied werden. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn das Aufnahmeformular für Gast - Studenten unterschrieben dem Vorstand (§ 26 BGB) zugegangen ist Der Beitrag für diese Mitgliedschaft und eine einmalige Bearbeitungsgebühr werden im Voraus per Bankeinzug erhoben.</p> <p>Die Gastmitgliedschaft endet automatisch; eine Kündigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>In der Abteilung Leichtathletik / Triathlon können Studenten für zwei Quartale Gastmitglied werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft richtet sich nach §4. Der Beitrag für diese Mitgliedschaft und eine einmalige Bearbeitungsgebühr werden im Voraus per Bankeinzug erhoben. Die Gastmitgliedschaft endet automatisch; eine Kündigung ist nicht erforderlich</p>

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
	§ 8 Allgemeine Mitgliederpflichten
<p>aus § 3 a.F.</p> <p>Jedes Mitglied verpflichtet sich, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen.</p> <p>Die von Mannschaften gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins.</p>	<p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Die von Mannschaften gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins.</p>

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
<p>§ 4 Mitgliedsbeiträge</p>	<p>§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug</p>
<p>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind durch Geldzahlungen zu erbringen. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. 2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen. 4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vereinsrat durch Beschluss festsetzt. 5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. 6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- | | |
|--|---|
| | <ol style="list-style-type: none">7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.9. Der Vereinsrat kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. |
|--|---|

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
	<ol style="list-style-type: none">1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	IV. Die Organe des Vereins
§ 5 Organe des Vereins	§ 11 Die Vereinsorgane
<p>Die Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Vereinsrat</p> <p>Ordnungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Mittelverwendung werden von Revisoren überwacht.</p>	<p>Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, und der Vereinsrat.</p>

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
<p>§ 7 Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 12 Die Mitgliederversammlung</p>
<p>#Anmerkung: Die Reihenfolge dieser Vorschrift wurde verändert, um die Änderungen in der n.F. besser nachvollziehen zu können.</p> <p>Die Mitgliederversammlung findet statt als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jahreshauptversammlung - Außerordentliche Mitgliederversammlung <p>Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Spätestens bis Ende Mai des laufenden Jahres. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen.</p> <p>Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand. Sie ist durch Anschlag im Vereinsheim und im Gymnastikraum, in Form einer Veröffentlichung in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (Hauptausgabe) und auf der Homepage der Hauptvereins (tgva.net) mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. 2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres durchgeführt werden. 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief), oder durch Anschlag im Vereinsheim und im Gymnastikraum, in Form einer Veröffentlichung in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (Hauptausgabe) und auf der Homepage der Hauptvereins (tgva.net) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gem. § 37 BGB einzuberufen

- auf Verlangen des Vorstandes
- auf Mehrheitsbeschluss des Vereinsrates
- wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Beschlüsse auf Satzungsänderung, den An- und Verkauf und/oder die Belastung von Grund, Boden und Gebäuden bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und/oder zur Belastung von Grund, Boden und Gebäuden ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mit-

Anträge auf Satzungsänderung und zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

glied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

11. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

12. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßge-

Der Mitgliederversammlung obliegen Beratung und Beschluss über

- Tagesordnung und Art der Abstimmung
- Festlegung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge Satzungsänderung
- An- und Verkauf und/oder Belastung von Grund Boden und Gebäuden
- Beurteilung der wirtschaftlichen Situation anhand des Kassenberichtes aus dem Vorjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren im zweijährigen Turnus

End. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind durch Anschlag im Vereinsheim und im Gymnastikraum und auf der Homepage der Hauptvereins (tgva.net) bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
<p>aus § 7 a.F.</p> <p>Der Mitgliederversammlung obliegen Beratung und Beschluss über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung und Art der Abstimmung - Festlegung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge Satzungsänderung - An- und Verkauf und/oder Belastung von Grund Boden und Gebäuden - Beurteilung der wirtschaftlichen Situation anhand des Kassenberichtes aus dem Vorjahr - Entlastung des Vorstandes - Wahl des Vorstandes und der Revisoren im zweijährigen Turnus 	<p>Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung und Art der Abstimmung 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Vereinsrats; 3. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand 4. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand 5. Entgegennahme der Kassenprüfberichte; 6. Entlastung des Vorstands; 7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands im zweijährigen Turnus; 8. Wahl der Kassenprüfer; 9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins; 10. Festlegung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge Satzungsänderung; 11. An- und Verkauf und/oder Belastung von Grund Boden und Gebäuden;

	12. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
--	--

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
<p>§ 6 Vorstand</p>	<p>§ 14 Der Vorstand</p>
<p>Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Zur Führung der Geschäfte beruft der Vorstand eine Büroleitung, die monatlich an den Vorstand berichtet.</p> <p>In schwierigen Fragen beruft der Vorstand kompetente Beiräte.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung. 2. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind 3. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. 4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig. 5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vereinsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
<p>§ 8 Vereinsrat</p>	<p>§ 15 Der Vereinsrat</p>
<p>Dem Vereinsrat gehören an der Vorstand und die Abteilungsleiter. Einmal monatlich ist vom Vorstand eine Sitzung mit den Abteilungsleitern einzuberufen. Die vom Vorstand berufenen Beiräte beraten den Vereinsrat. Vom Vereinsrat können Mitglieder mit besonderen Aufgaben betraut, und Ausschüsse mit besonderen Zielen eingerichtet werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vereinsrat besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - den Mitgliedern des Vorstands, - den Abteilungsleitern, 2. Aufgaben des Vereinsrats sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge. - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung. - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6. - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands. - Betrauung von Vereinsmitgliedern mit besonderen Aufgaben, und Einrichtung von Ausschüssen mit besonderen Zielen. 3. Die Mitglieder des Vereinsrats haben in der Sitzung des Vereinsrats je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vereinsrat ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte der Vereinsratsmitglieder anwesend ist. Die vom Vorstand berufenen Beiräte beraten den Vereinsrat.

4. Der Vereinsrat trifft mindestens alle drei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vereinsrat kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	§ 16 Die Abteilungen
	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="1153 360 2033 624">1. Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vereinsrat kann die Gründung von Abteilungen beschließen.<li data-bbox="1153 624 2033 1182">2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Vereinsrats.<li data-bbox="1153 1182 2033 1300">3. Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

- | | |
|--|--|
| | <ol style="list-style-type: none">4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben.
Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vereinsrats.5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. |
|--|--|

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	V. Sonstige Bestimmungen
	§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. 2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
<p>§ 9 Revision</p>	<p>§ 18 Kassenprüfer</p>
<p>Alle Geschäftsvorfälle des Hauptvereins und der rechnungslegenden Abteilungen sind einmal jährlich von den Revisoren auf Ordnungsmäßigkeit und satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Zusammengefasst berichtet die Revision der Mitgliederversammlung und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsrat angehören dürfen. 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vereinsrat beauftragen. 3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen über alle Geschäftsvorfälle des Hauptvereins und der rechnungslegenden Abteilungen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und

	<p>rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.</p>
--	--

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	<p>§ 19 Vereinsordnungen</p>
	<p>Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beitragsordnung - Finanzordnung - Geschäftsordnung für den Vorstand und den Vereinsrat. <p>Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen. Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.</p>

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	§ 20 Haftung des Vereins
	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="1153 363 2027 619">1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.<li data-bbox="1153 639 2027 954">2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	§ 21 Datenschutz im Verein
	<ol style="list-style-type: none">1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins und Verpflichtungen des Vereins, welche sich aus der Mitgliedschaft in den Sportverbänden ergeben, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:<ul style="list-style-type: none">- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none">- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, so weit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt. |
|--|--|

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	VI. Schlussbestimmungen
§ 10 Auflösung	§ 22 Auflösung
<p>Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck und mit einer Frist von drei Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.</p> <p>Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.</p> <p>Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.</p> <p>Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art und Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen und mit einer Frist von drei Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. 2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt. 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg,

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Fassung vom 22.07.2011	Fassung von 2018
	§ 23 Gültigkeit dieser Satzung
<p>Die Satzung der Turngemeinde Viktoria Augsburg 1897 e.V. ist errichtet am 29. Mai 1946, mehrfach geändert und neugefasst am 22. Juli 2011.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.06.2018 beschlossen. 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft. 4. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.